

§ 6 SN-3578 (Sachsen) — Sorbische Sprache an sorbischen Schulen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der sorbische Sprachunterricht wird an den Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet von der 1. bis zur 12. Klasse erteilt und entspricht in Umfang und Qualität der Ausbildung in einer Fremdsprache. Lehrpläne und Stundentafeln werden hierauf ausgerichtet.
- (2) Der sorbische Sprachunterricht an einer sorbischen Schule der Schulart Gymnasium ersetzt nicht die zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Fremdsprachenausbildung in einem Fach. Entsprechendes gilt für die Abschlüsse, die an einer Mittelschule erreicht werden.
- (3) Der sorbische Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfaßt in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 Schüler. Bei Jahrgangsstufen mit weniger als 5 Schülern entscheidet der Schulleiter, ob ein Mehrstufenunterricht oder eine Unterrichtsteilnahme in einer höheren Jahrgangsstufe am sorbischen Sprachunterricht erfolgt.

Zitiervorschlag: § 6 SN-3578 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-3578/6>